

# Satzung des



**Sitz:**  
**Ludwig Auerbachstr. 2**  
**77960 Seelbach**

# Satzung des Turnvereins Seelbach e.V. von 1898

Fassung vom 09.05.2025

Präambel:

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich - sofern nicht anders kenntlich gemacht - auf alle Geschlechter.

## § 1 Name und Sitz

Der am 20. Januar 1950 neu gegründete Verein, der ursprünglich 1898 in Seelbach ins Leben gerufen wurde, führt den Namen „Turnverein Seelbach e.V. von 1898“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i.Br. unter VR 390384 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Seelbach.

## § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung verschiedener Sportarten für alle Altersgruppen, insbesondere Turnen, Handball und Fitness und Gesundheit jeder Art im Sinne des §52 Absatz 2 Nr.21AO. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden, die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs, die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Freizeitveranstaltungen, die Durchführung von allgemeinen Wettkämpfen- Sport- und Jugendsportveranstaltungen sowie die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben begünstigt werden.  
Grundsätzlich werden Vereins- und Organämter ehrenamtlich ausgeübt.
6. Der Verein ist Mitglied des Badischen Turner-Bundes, des Baden-Württembergischen Handball Verbandes, des Badischen Leichtathletikverbandes, des Badischen Behindertensportverbandes und des Badischen Sportbundes Freiburg. Weitere Mitgliedschaften können erworben werden. Wird Wettkampfsport in einer Sportart betrieben, deren Meisterschaften in die Zuständigkeit eines anderen Fachverbandes fallen, ist der Verein in diesem Fachverband Mitglied. Die jeweiligen Satzungen sind für ihn verbindlich.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.
3. Passive Mitglieder sind solche, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen aktiven Sport im Verein treiben.
4. Ehrenmitglieder:  
Auf Vorschlag des Ehrenrates kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den in der Ehrenordnung geregelten Voraussetzungen.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den Mitgliedsantrag, der in Textform über das Meldeformular bei der Geschäftsstelle einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
5. Auf Antrag kann **der Vorstand** das Ruhen einer Mitgliedschaft **gewähren, ebenso über die jeweiligen Modalitäten**. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (zum Beispiel beruflicher Art).

### **§ 6 Aufnahmefolgen**

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Jedes neue Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung. Er verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung. Die Satzung wird in der aktuellen Version auf der vereinseigenen Homepage veröffentlicht.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistischer und fremdenfeindlicher Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden.
2. Nach § 9 der Satzung können Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein unehrenhaftes Verhalten liegt insbesondere vor, wenn ein Vereinsmitglied Mitglied in einer der in § 8 Ziff. 1 der Satzung genannten oder vergleichbarer Organisationen ist.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die zu leistenden Beiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu achten, die Interessen des Vereins zu schützen, zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Freiwilligen Austritt:  
Der Austritt ist durch Erklärung in Textform nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss der Geschäftsstelle spätestens zum 30.09. des Kalenderjahres zugestellt werden.
  - b) Streichung von der Mitgliederliste:  
Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nach dem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens zwei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  - c) Ausschluss:  
Ein Mitglied kann bei grobem Verstoß gegen die Satzung sowie bei vereinsschädigendem und unehrenhaftem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu verschaffen, sich persönlich vor dem Vorstand oder in Textform zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten über die Berufung **zu entscheiden. Wird die Ausschließung vom Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bestätigt, gilt sie als endgültig bestätigt.** Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss, mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Das Datum, an dem der Beschluss über den Ausschluss, zugestellt wurde, stellt in diesem Fall das Ende der Mitgliedschaft dar.

d) Tod des Mitglieds:

Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tode des Mitglieds.

e) Auflösung des Vereins

2. Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## **§ 10 Ehrungen**

Der Verein schätzt und würdigt besondere Verdienste um den Verein und langjährige Mitgliedschaften. Näheres wird durch die Ehrenordnung geregelt.

## **§ 11 Vereinsorgane**

1. Die Vereinsorgane des Vereins sind:
  - a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Vorstandsteams
  - d) Der Ehrenrat
2. Die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in Präsenzform oder auch virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen Einladung mit. Virtuelle Sitzungen und Versammlungen finden in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Telefon-/Videokonferenz statt. Die Anmeldedaten und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn elektronisch in Textform mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzungen und Versammlungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.
3. Die Ämter in den Organen des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG. ausgeübt werden. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.

4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Weitere Einzelheiten werden durch die Finanzordnung geregelt.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Kalenderjahr findet **im 2.Quartal eine** ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im **Amtlichen** Mitteilungsblatt der Gemeinde Seelbach und auf der Homepage des Vereins unter Angaben der Tagesordnung einberufen. **Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.** Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, sind bis spätestens eine Woche vor Versammlung beim Vorstand in Textform mit Begründung einzureichen.
4. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung eines Drittels (1/3) sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Im Übrigen gelten in diesem Falle die Vorschriften über die Einberufung und Abwicklung der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied eine Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - b) Entlastung Vorstand
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Grundstücksgeschäfte, Erwerb und Verkauf eines Grundstückes nebst den darauf befindlichen Gebäuden, Kauf/Verkauf von Immobilien.
  - f) Beschlussfassung über die **Beiträge**
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.
8. **Es wird offen abgestimmt.** Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn **die Mehrheit** der erschienen Stimmberechtigten **dem zustimmt.**
9. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, eine einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Vorstandsstimmen (Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung).

10. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins sowie bei deiner Entscheidung über den Verkauf eines Grundstücks nebst den darauf befindlichen Gebäuden oder einer Immobilie eine solche von vier Fünftel (4/5) der abgegebenen Stimmen erforderlich.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter **und vom Protokollführer** zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Zeit
  - b) Name des Versammlungsleiters
  - c) Anzahl der erschienenen Mitglieder
  - d) Tagesordnungspunkte
  - e) Einzelne Abstimmungsergebnisse
  - f) Art der Abstimmungen
  - g) Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut niedergeschrieben werden.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens **drei** und maximal neun gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander. Die Zuständigkeiten werden in einem Geschäftsverteilungsplan festgehalten und den Vereinsmitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins kenntlich gemacht. Zuständigkeitsänderungen sind jederzeit möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
3. **Alle Mitglieder des Vorstands sind nach § 26 BGB vertretungsberechtigt. Immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten** den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. **Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen.** Solche Änderungen sind den Vereinsmitgliedern spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere sind dies:
  - a) Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - e) Vorbereitung des eventuellen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts
  - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - h) **Erlass und Umsetzung von Vereinsordnungen**

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes im Amt.
7. Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
8. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet gleichermaßen das Amt eines Vorstandsmitglieds
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.
11. Sitzungen des Vorstandes werden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform von einem Mitglied des Vorstandes, unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung muss die zu fassenden Beschlüsse beinhalten.
12. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden.
13. Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Vorstandssitzungen je eine Stimme. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50% der Vorstände an der Sitzung teilnehmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abwesende Vorstandsmitglieder können vorab in Textform ihre Stimme abgeben. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
14. Die Vorstandsteams oder Teammitglieder können, auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds an den Sitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 14 Vorstandsteams**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Teams einsetzen oder abberufen, die ihm oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zugeordnet werden. Es ist die Aufgabe der Teams, den Vorstand bei der Erledigung bestimmter Aufgaben des Vereins zu unterstützen.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit von vier Fünftel (4/5) beschlossen werden. Sofern die

Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft **oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt das Vermögen an Ärzte ohne Grenzen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### **§ 17 Vereinsordnungen**

1. Bei Bedarf können Vereinsordnungen erlassen werden.
2. Alle Ordnungen müssen den Mitgliedern **spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung** bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.
3. Mit Ausnahme der Beitragsordnung werden alle Ordnungen vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### **§ 18 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Ziele und Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder **verarbeitet, gespeichert, übermittelt, verändert und gelöscht.**
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem an den jeweiligen Aufgaben orientierten Zweck zu verarbeiten, sie bekannt zu geben, sie Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Bei Austritt eines Mitgliedes erfolgt die Löschung der Daten gemäß der gesetzlichen Vorgabe.
5. **Näheres regelt eine Datenschutzordnung des Vereins, die der Vorstand erlässt.**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14.11.2025 beschlossen und ersetzt die Satzung des TV Seelbach e.V. von 1898 in ihrer bisherigen Fassung. Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Seelbach, den 14.11.2025

---

*Versammlungsleiter*

---

*Versammlungsleiter*

---

*Protokollant*